

SATZUNG des FÖRDERVEREINS der KARL-von-IBELL-SCHULE

- In der Fassung vom 15.05.1997, zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.07.1997 -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Karl-von-Ibell-Schule“.

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“

§ 2 Aufgabe und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler der Karl-von-Ibell-Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung von Lern- und Lehrmitteln, durch materielle und ideelle Unterstützung der an der Schule jetzt und in Zukunft entwickelten und praktizierten Unterrichtsprogramme und durch die Einrichtung eines Betreuungsangebotes für die Schulkinder während einer festen Öffnungszeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins bejahen und fördern, insbesondere Eltern von Schülern und ehemaligen Schülern, Lehrer und ehemalige Lehrer und alle an der Arbeit der Karl-von-Ibell-Schule interessierten Personen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder nach freiem Ermessen.

- Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt und der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

Ein Austritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden, doch bleibt das Mitglied zur Leistung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr verpflichtet.

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für ein Geschäftsjahr in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft am Ende des folgenden Geschäftsjahres, falls die Beitragszahlung bis dahin nicht nachgeholt wird.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist im Voraus für ein Jahr zu entrichten. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

Wenigstens einmal im Kalenderjahr führt der Verein Spendensammlungen bei den Schülereltern und evtl. bei anderen Förderern durch. Elternbeiträge für die Nutzung des Betreuungsangebots an der Karl-von-Ibell-Schule, sowie alle Zuschüsse Dritter, fließen in den Haushalt des Vereins ein.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Schulleiter (als ständigem Mitglied)

Die Mitglieder des Vorstands (außer dem Schulleiter) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.

In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit dem Kassenwart.

Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Ihm obliegt die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand legt die Elternbeiträge für das Betreuungsangebot fest.

Für die gesamte Durchführung des Betreuungsangebotes (inkl. der Einstellung und Entlassung der Betreuungskräfte) beauftragt der Vorstand einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer muss Mitglied des Fördervereins sein und kann auch gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

Die Geschäftsführung wird entsprechend vergütet.

Der Geschäftsführer hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten, ist zur Berichterstattung an den Vorstand verpflichtet und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, in der er dann den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr und den Jahresbericht vorlegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Einladung ist mindestens 14 Tage vorher abzusenden. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sie sind dann vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Versammlung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von 2 Jahren.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Vereinsmitglieder haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder der Vorstand die Einberufung beschließt. Der Zweck und die Gründe sind in der Einladung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Schulamt der Stadt Frankfurt am Main mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schüler der Karl-von-Ibell-Schule oder ihrer Traditionsnachfolgerin zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

* * *